

Voraussetzungen für das Schöffenamt

Zur Schöffin/zum Schöffen können nur deutsche Staatsangehörige gewählt werden. Eine zweite Staatsangehörigkeit ist unschädlich. Gewählte Personen sind zur Übernahme des Amtes verpflichtet.

Gewählt werden kann jede Person, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) von der Wahl ausgeschlossen ist.

Unfähig zur Übernahme des Amtes ist,

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist;
- ferner Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Ungeeignet zur Übernahme des Amtes sind,

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Verbeamtete Personen, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter/innen und Beamte/Beamtinnen der Staatsanwaltschaft, Notarinnen/Notare und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer/innen;
- Religionsdiener/innen und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Besondere Voraussetzung für das Amt als Jugendschöffin und Jugendschöffe:

Besondere Voraussetzung ist darüber hinaus das Vorliegen einer erzieherischen Befähigung oder Erfahrung in der Jugenderziehung. Diese Eigenschaften sind dabei nicht an bestimmte Berufe gebunden, sondern können auch anderweitig erworben sein (bspw. erfahrene Familienmütter/-väter, Lehrpersonen oder in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen).

Weitere wünschenswerte Eigenschaften:

Soziale Kompetenz/ persönliche Eigenschaften:

- Lebenserfahrung aus Berufserfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement
- Menschenkenntnis
- Unvoreingenommenheit
- Kommunikationsfähigkeit
- Gesundheitliche Eignung für anstrengenden Sitzungsdienst

Kenntnis der Rolle der Schöffinnen und Schöffen

- Kenntnis der Rechte und Pflichten des Schöffenamtes
- Gleichberechtigt mit den Berufsrichtern: gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden
- Verantwortung für Urteile
- Fragerecht in der Verhandlung